

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden, Nieder-Olm Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

## **Teilungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2002 (Produkt-Nr. 91087) festgestellte und zuletzt durch Änderungsbeschluss vom 27.11.2008 geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Stackeden, Landkreis Mainz-Bingen, wird in die rechtlich selbständigen vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stackeden Projekt V** (Produkt-Nr. 91694) und **Stackeden Projekt VI** (Produkt-Nr. 91695) geteilt.

#### **1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke**

Gemarkung Stackeden

Flur 18

die Flurst.-Nrn. 18/1, 90 bis 136, 138, 140 bis 150, 152 bis 154, 159/1, 159/2, 160/2, 162/2, 163 bis 170, 182 bis 184.

Flur 19

die Flurst.-Nrn. 95 bis 129/1, 130 bis 133, 136 bis 140, 142 bis 164, 189, 190, 198 bis 201.

Flur 20

die Flurst.-Nrn. 121, 122, 125 bis 174, 176 bis 184, 229 bis 239, 241, 245 bis 250, 270 bis 273, 274/2, 278/2, 281 und 282/2.

Flur 22

die Flurst.-Nr. 6

bilden künftig das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

#### **Stackeden Projekt V.**

**1.2 Der nicht in das abgetrennte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stackeden Projekt V einbezogene Teil des ursprünglichen vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Stackeden bildet das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Stackeden Projekt VI.**

## 2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Teilung festgestellt.

## 3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1.1 aufgeführten Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Stadecken Projekt V“.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1.2 beschriebenen Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Stadecken Projekt VI“.**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Stadecken.

3.4 Beide Teilnehmergeinschaften werden von dem in der Teilnehmerversammlung am 31.03.2003 gewählten Vorstand vertreten.

## 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

Die im Anordnungsbeschluss vom 30.12.2002 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren unverändert fort.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## III. Hinweise

### 1. Auslegung des Teilungsbeschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte (§ 6 Abs. 3 FlurbG)

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm, -Bauamt, Zimmer 220, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm und
- der Gemeindeverwaltung Stadecken - Elsheim, Auf der Langweid 10, 55271 Stadecken-Elsheim

während der Sprechstunden.

Die Grenzen der Flurbereinigungsgebiete sind nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

## Begründung

### 1. Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem FlurbG erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Stackeden ist zu der Teilung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 07.12.2011 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) ist noch nicht erlassen.

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind damit erfüllt.

### 2. Materielle Gründe

Die Aufbaugemeinschaft Stackeden hat in ihrem Aufbauplan vom 26.03.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.09.2004, **drei Abschnitte** räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt. Der planmäßige Rebenwiederaufbau soll in den einzelnen Abschnitten durch Bodenordnungsmaßnahmen begleitet werden. Daher ist für jeden Abschnitt entsprechend dem Zeitplan der Aufbaugemeinschaft ein Bodenordnungsverfahren zu bilden und als rechtlich selbständiges Verfahren durchzuführen

Mit Beschluss vom 30.12.2002 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Stackeden angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Durch Beschluss vom 24.11.2004 wurde das dem **Aufbauabschnitt 1** entsprechende Teilgebiet als rechtlich selbstständiges vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren **Stackeden Projekt IV** abgeteilt.

Durch den jetzigen Teilungsbeschluss werden die den **Aufbauabschnitten 2 und 3** entsprechenden Teilgebiete – **Stackeden Projekt V** und **Stackeden Projekt VI** - als rechtlich selbständige vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Die zeitliche Anpassung der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen an den Rebenwiederaufbau der Aufbaugemeinschaft ist sachgerecht, um die Flurbereinigungsteilnehmer vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Das pflichtgemäße Ermessen der Flurbereinigungsbehörde zur Teilung eines Flurbereinigungsverfahrens ist somit fehlerfrei ausgeübt worden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 FlurbG sind damit gegeben.

### 3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stackeden Projekt V und später das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stackeden Projekt VI ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 09.12.2011

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)